

# **Satzung** **des Sportvereins DJK Arminia Oberhausen – Lirich 1920 e. V.**

*Version vom 08. November 2010* (Beschluss: „Außerordentliche Mitgliederversammlung“)

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V. - Er hat seinen Sitz in Oberhausen-Lirich. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Oberhausen unter der Nummer VR 843 eingetragen.

## **§ 2**

### **Vereinszweck**

Der Verein verfolgt den gemeinnützigen Zweck, seinen Mitgliedern, vor allem der Jugend, zu ihrer körperlichen Ertüchtigung die Möglichkeit zu geben, Breitensport aller Art auf gemeinnütziger Grundlage zu betreiben. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral und unabhängig. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen und anderen diskriminierenden oder menschenverachtenden Verhaltensweisen entschieden entgegen.

Die Sportausübung erfolgt zurzeit in folgenden Abteilungen:

Fußball, Gymnastik und Taekwondo.

Die Neubildung einer Abteilung bedarf eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes.

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. a) Der Verein DJK Arminia Oberhausen-Lirich 1920 e.V. mit Sitz in Oberhausen-Lirich und der Steuer-Nr. 124/5780/0109 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.  
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, Turniere, Meisterschaften im Bereich Fußball, Gymnastik und Taekwondo und den anderen jeweils angebotenen Sportarten sowie die Unterhaltung und Pflege der Sportanlage inkl. Umkleide- und Jugendräume auf der Liricher Str. 109 (Heinrich-Jochem-Platz).

- b) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- d) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen und pauschalen Auslagererstattungen sind zulässig.
- e) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kirchengemeinde St. Katharina in Lirich, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 4**

#### **Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr läuft vom 01. Januar bis 31. Dezember eines Jahres.

#### **§ 5**

#### **Mitglieder**

1. Der Verein besteht aus:
  - ordentlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder können Erwachsene, Jugendliche und Kinder sein.  
Die Mitglieder erlangen mit dem vollendeten 18. Lebensjahr Wahl- und Stimmrecht.  
Die Mitglieder können mehreren Abteilungen angehören.  
Die Ehrenmitgliedschaft wird auf Beschluss des Vereinsvorstandes verliehen.  
Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich.

2. Die Aufnahme erfolgt auf Vorschlag der zuständigen Abteilungsleiter durch den Vorstand. Dieser kann in Sonderfällen Ausnahmen beschließen.

Bei Anträgen auf Vereinsaufnahme der Jugendlichen und Kinder ist mit der Anmeldung die Zustimmung des Erziehungsberechtigten beizubringen.

## **§ 6 Stimmrecht**

Stimmrecht bei allen Abstimmungen haben alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Voraussetzung für die Berechtigung zur Stimmabgabe ist, dass kein Beitragsrückstand von mehr als 6 Monaten besteht.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft im Verein und damit in den Abteilungen endet

- durch Austritt
- durch Ausschluss
- mit dem Tod

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

## **§ 8 Ausschluss aus dem Verein**

Der Ausschluss erfolgt auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes durch den Vorstand. Dazu ist eine Dreiviertel-Mehrheit des erweiterten Vorstandes erforderlich. Ausschlussgründe sind:

- grober Verstoß gegen die Ziele und Zwecke des Vereins oder unwürdiges, das Ansehen des Vereins schädigendes Verhalten;
- grober Verstoß gegen die Vereinskameraden;
- Nichterfüllung der Beitragspflichten trotz wiederholter Mahnung.

Vor der Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist dem Mitglied unter Angaben der Gründe schriftlich mitzuteilen.

## **§ 9 Beitrag**

Der Vereinsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Zahlungsweise, Stundung oder Erlass von Beiträgen entscheidet der Vorstand. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei. Der Mitgliedsbeitrag ist grundsätzlich eine Bringschuld.

Die Abteilungen können mit Zustimmung des Vorstandes Sonderbeiträge für die Abteilungen beschließen. Die Sonderbeiträge sollen der Haushaltsanlage der Abteilung entsprechen.

## **§ 10 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

## **§ 11 Mitgliederversammlung**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist auf Einladung des Vorstandes bis zum 31. Juli eines jeden Jahres durchzuführen.

Außerdem steht es dem Vorstand frei, außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens 20 % der Mitglieder unter Abgabe von Zweck und Gründen eine solche beantragen. Der Vorstand ist in diesen Fällen verpflichtet, die außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb sechs Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung und die außerordentliche Mitgliederversammlung sind beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin eingeladen werden.

Anträge für die Mitgliederversammlung sind mindestens fünf Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

Sämtliche Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwendenden Mitglieder gefasst. Gewählt ist derjenige, auf den die Mehrheit der Stimmen entfällt.

Die Änderung der Satzung kann nur durch Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Geheime Wahl muss auf Antrag von 5 Mitgliedern erfolgen.

Über sämtliche Mitgliederversammlungen sind Verhandlungsniederschriften aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer zu unterschreiben sind.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes für jeweils zwei Jahre
- Bestätigung des Jugendleiters
- Wahl der Kassenprüfer
- Beschluss über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

## **§ 12 Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassenwart
- Jugendleiter

Zum erweiterten Vorstand gehören der

- 2. Geschäftsführer
- 2. Kassenwart
- Sportliche Leiter
- Technische Leiter
- Sozialwart

## **§ 13 Vereinsvertretung**

Der Vorstand hat den Verein gerichtlich wie außergerichtlich zu vertreten. Der Vorstand beschließt die durchzuführenden sportlichen und kulturellen Veranstaltungen.

Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gemeinsam. Sie bilden den Vorstand des Vereins im Sinne des **§ 26 BGB** und sind für den Verein zeichnungsberechtigt.

Im Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht sind als Vereinsvertreter einzutragen der

- 1. Vorsitzende
- 2. Vorsitzende
- 1. Geschäftsführer
- 1. Kassenwart
- Jugendleiter

Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens hat der Vorstand das Recht, bis zur nächsten anstehenden Vorstandswahl das Amt kommissarisch zu besetzen.

Jede Veränderung ist dem Vereinsregister unverzüglich zu melden.

## **§ 14 Pflichten des Vorstandes**

Der Vorstand hat den Vereinsetat zu Beginn eines jeden Jahres festzustellen und die in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu vollziehen.

Ferner obliegt ihm die Schlichtung etwaiger Uneinigkeiten oder Streitigkeiten unter den Mitgliedern, sofern sie das Interesse des Vereins berühren.

Er hat für die geordnete Leitung sämtlicher Vereinsangelegenheiten zu sorgen.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 seiner Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit.

Der gesamte Vorstand ist der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

## **§ 15 Kassenwart**

Der Kassenwart hat die Aufsicht über das gesamte Vermögen und das Rechnungs- und Kassenwesen.

## **§ 16 Kassenführung**

Mitgliedsbeiträge der Senioren fließen in die Hauptkasse, die der Jugendlichen in die Jugendkasse. Die Abteilungen sind mit der Genehmigung des Vorstandes berechtigt eigene Kassen zu führen. Vereinsgelder, auch diejenigen der Abteilungen, dürfen nicht über ein Privatkonto laufen.

## **§ 17 Kassenprüfer**

Die Kassenprüfer sind Beauftragte der Mitgliederversammlung und berechtigt und verpflichtet, die Kassenführung des Vereins mindestens einmal im Jahr, und zwar vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden. Die Kassenprüfer haben jederzeit und unbeschränkt das Recht die Kassen zu prüfen.

## **§ 18**

### **Sportlicher Leiter**

Der sportliche Leiter ist verantwortlich für einen ordentlichen Trainings- und Spielbetrieb der Abteilungen.

Er koordiniert die einzelnen Abteilungen im Sinne der Vereinsatzung.

## **§ 19**

### **Jugend des Vereins**

Dem Jugendleiter obliegt die Leitung der gesamten Jugendabteilung.

Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel.

Alles Weitere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Satzungsbestandteil.

## **§ 20**

### **Verbandsangehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Fußballverbandes Niederrhein e.V. und unterwirft sich als solches dessen Satzung sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Fußballverein Niederrhein e.V. als Mitglied angehört; insbesondere also den Satzungen und Ordnungen des Deutschen Fußballbundes und des Westdeutschen Fußball- und Leichtathletikverbandes e.V. Außerdem ist der Verein Mitglied des DJK-Verbandes sowie des SSB (Stadtsporthund Oberhausen).

## **§ 21**

### **Sonstige Bestimmungen**

Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldebeträge. Die Mitglieder betreiben den Sport auf eigene Gefahr. Bei Schäden, die durch Ausübung des Sports entstehen, besteht kein Rechtsanspruch gegenüber dem Verein auf Entschädigung; jedoch hat der Verein für die aktiven Mitglieder einen Versicherungsschutz im Rahmen der Sporthilfe abzuschließen.

## § 22 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn Dreiviertel der anwesenden Mitglieder auf einer Mitgliederversammlung dem Antrage zustimmen. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn auf der Mitgliederversammlung mindestens Zweidrittel der Mitglieder anwesend sind.

In allen anderen Fällen ist eine zweite Versammlung nach Ablauf einer Frist von höchstens vier Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen kann. Die Abteilungen sind namentlich vorzunehmen.

Bezüglich einer Auflösung des Vereins verweisen wir auf § 3, Abs. e.

Die Mitgliederversammlung wählt zur Durchführung der Auflösung einen Liquidationsausschuss.

## § 23 Vereinsregister

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

1. Vorsitzender	Friedhelm Baßier,	46049 Oberhausen, Alstadener Str. 121
2. Vorsitzender	Gerd Pottbäcker,	46149 Oberhausen, Buschmannsfeld 57
1. Geschäftsführer	Klaus Celesnik,	46147 Oberhausen, Oranienstr. 132
1. Kassenwart	Mirko Kießmehl	46049 Oberhausen, Gustavstr. 53
Jugendleiter	Wolfgang Schneider	46149 Oberhausen, Hagelkreuzstr. 150

Vorliegende Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 08. November 2010 beschlossen.